

Anlage III.

Dienstanzweisung

für die

Ausgabestellen der Angestellten-Versicherung.

Auf Grund von § 194 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R.=G.=Bl. S. 989 flg.) wird folgende Dienstanzweisung erlassen:

I. Teil.

Ausgabestellen, Vordrucke der Karten.

1. Die Ausgabe und die Annahme der Aufnahmekarten, die Ausstellung der Versicherungskarten (§ 188) und der Ersatz der Versicherungskarten (§§ 190, 195 Abs. 1, 197) * erfolgt durch die Ortspolizeibehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher).

2. Verpflichtet zur Ausgabe der Karten ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Versicherte bei Stellung des Antrags auf Ausgabe einer Karte beschäftigt ist.

Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande gelegen ist, so ist zur Ausgabe der Karte die Stelle verpflichtet, in deren Bezirke der Sitz des Betriebes gelegen ist.

3. Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste von 5000 M bis unter 10 000 M, die sich nach § 394 versichern wollen, ist der Eintritt in die Versicherung nur im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes gestattet. Das gleiche Recht steht Personen zu, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, vorausgesetzt, daß sie in mindestens dreißig Kalendermonaten eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Beschäftigung ausgeübt haben. In beiden Fällen ist die Ausgabestelle erst dann zur Ausgabe der Karten berechtigt und verpflichtet, wenn die Reichsversicherungsanstalt den Eintritt in die Versicherung genehmigt hat.

4. Die Vordrucke der Aufnahme- und Versicherungskarten sind vom Reichskanzler bekanntgegeben worden (R.=G.=Bl. S. 408 flg.).

* Im Folgenden mit „Ausgabe von Karten“ bezeichnet.

II. Teil

Aufnahmekarten und Versicherungskarten.

1. Abschnitt.

Ausstellung der ersten Versicherungskarte.

5. Die erste Karte wird Personen ausgestellt, die auf Grund des Versicherungszwanges (§§ 1, 3, 4) oder im Falle der freiwilligen Versicherung (§§ 204, 394) neu in die Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt eintreten.

Mitglieder von Erbschaftskassen dürfen keine Versicherungskarten erhalten.

Der Versicherte hat sich zunächst von der Ausgabestelle Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte und die dazu gehörige Belehrung geben zu lassen, beide genau auszufüllen — die Versicherungskarte jedoch nur bis zum ersten Strich — und durch Einreichung der Karten bei der Ausgabestelle die Ausstellung der Versicherungskarte zu beantragen. Auf Antrag der Arbeitgeber kann ihnen die Ausgabestelle die erforderliche Zahl von Vordrucken der Aufnahme- und Versicherungskarten nebst Abdrucken der dazu gehörigen Belehrung für ihre Angestellten überweisen.

Die Ausgabestelle prüft, ob die Aufnahmekarte und die Versicherungskarte vollständig ausgefüllt sind und ob die beantragende Person versicherungspflichtig oder zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist, und stellt dementsprechend die Versicherungskarte aus.

6. Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so ist die Ausstellung der Karte zunächst abzulehnen und die Reichsversicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Äußerung zu ersuchen.

Die Ausgabestelle kann in diesen Fällen dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Stellung des Antrages erteilen.

Widerspricht die Reichsversicherungsanstalt nicht innerhalb 6 Wochen, so hat die Ausgabestelle die Karte auszufertigen. Bei Widerspruch ist der Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und, wenn er auf seinem Antrage beharrt, die Sache als Streitigkeit im Sinne von § 210 kurzer Hand an den Rentenausschuß abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Karte, sofern das noch nicht geschehen ist, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls ihre Einziehung zu veranlassen. Wegen der Vernichtung der Marken und Rückzahlung zuviel geleisteter Beiträge hat der Rentenausschuß nach § 212 das Erforderliche zu veranlassen. Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen Zweifels

über die Versicherungspflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

7. Ist in der Aufnahmekarte der Antrag wegen Befreiung des Angestellten von der Beitragsleistung gemäß § 390 gestellt, so sind

- a) in den Städten mit Revidierter Städteordnung und in den Städten, in denen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, zunächst die von dem Antragsteller vorzulegenden Versicherungsscheine, Aufnahmescheine, Prämienquittungen und dergleichen aus den beiden letzten Jahren eingehend zu prüfen, und es ist hiernach vorläufig zu entscheiden, ob der Antrag begründet ist; die Befreiung oder Nichtbefreiung ist durch Unterschrift in der Aufnahmekarte zu becheinigen;
- b) in den Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Aufnahmekarten nebst den vorbezeichneten Unterlagen der Reichsversicherungsanstalt zur Äußerung über den Antrag einzureichen; entsprechend dieser Äußerung ist die Befreiung oder Nichtbefreiung zu becheinigen.

Einen Vermerk über die Befreiung erhält auch die Vorderseite der Versicherungskarte.

Falls die Reichsversicherungsanstalt oder der Antragsteller mit der vorläufigen Entscheidung der Ausgabe stelle nicht einverstanden ist, entscheidet über die Befreiung der Rentenauschuß (§ 210).

8. Bei der Ausfüllung der Vordrucke ist folgendes zu beachten.

I. Aufnahmekarten.

Die Aufnahmekarte ist von dem Versicherten mit Ausnahme des letzten Abschnittes der Rückseite selbst auszufüllen. Die Ausgabe stelle hat darauf zu achten, daß die Ausfüllung erschöpfend nach folgenden Vorschriften erfolgt.

Auf der auszustellenden Versicherungskarte ist die Nummer anzugeben, die die Versicherungskarte erhalten soll.

Sodann sind Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsjahr, Geburtsort, Kreis beziehungsweise Amt und Staat, in dem der Geburtsort gelegen ist, Wohnort, Straße, Hausnummer des Antragstellers und die zuständige Postanstalt einzutragen; der Zuname ist zu unterstreichen. Bei Frauen ist auch der Geburtsname einzutragen.

Bei Angabe der Berufsstellung ist neben der allgemeinen Bezeichnung Prokurist oder Buchhalter auch der besondere Berufszweig, in dem der Antragsteller bei Ausfüllung der Karte beschäftigt ist, anzugeben (z. B. Bankbeamter).

Ferner ist im 2. Abschnitt bei Angabe des Arbeitgebers der Name (z. B. Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation), die Betriebsart (z. B. chemische Industrie) und der

Ort des Betriebes des Arbeitgebers (bei mehreren Betriebsorten der Beschäftigungsort der Antragsteller) mit genauer Anführung der Straße und Hausnummer, des Kreises beziehungsweise Amtes und des Staates, sowie der Postanstalt und der Oberpostdirektion, zu der der Ort gehört, zu benennen.

Unter Familienangehörigen sind die Ehegattin, der Ehegatte und die Kinder unter 18 Jahren nach Rufnamen — die Ehefrau mit Angabe des Geburtsnamens —, Geschlecht, Geburtstag, =Monat und =Jahr aufzuführen. Als Kinder sind nicht nur die aus der bestehenden oder einer früheren Ehe des Antragstellers stammenden, sondern auch die durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 bis 1722 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Ehelichkeitserklärung (§ 1723 a. a. O.) legitimierten und die an Kindesstatt angenommenen Kinder (§§ 1741 flg. a. a. O.), ferner uneheliche Kinder weiblicher Antragsteller anzugeben.

Die Rubrik „zur Nachprüfung des Kontos des Angestellten“ ist vom Versicherten erst beim Antrag auf eine zweite oder weitere Versicherungskarte auszufüllen. Hier sind die aus den alten Karten nachgewiesenen Beiträge, und zwar geordnet nach den Gehaltsklassen des § 172, oder im Falle des § 177 die einzelnen Beiträge einzutragen, damit die Reichsversicherungsanstalt ihr Konto mit den Angaben des Versicherten vergleichen und etwaige Unstimmigkeiten aufklären kann.

Beispiel:

Es sind bisher Beiträge nachgewiesen

das Stück zu M	in den früheren Jahren		in der letzten Karte		zusammen	
	Zahl	M	Zahl	M	Zahl	M
4,80	36	172,80	—	—	36	172,80
6,80	20	136,—	—	—	20	136,—
9,60	30	288,—	30	288,—	60	576,—
13,20	—	—	18	237,60	18	237,60
zu 8%	10	160,—	—	—	10	160,—
					144	1282,40

Die drei letzten Fragen auf der Vorderseite der Aufnahmekarte sind nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Auf der Rückseite der Aufnahmekarte ist ein etwaiger Antrag nach § 390 auf Befreiung von der Beitragsleistung zu stellen unter genauer Bezeichnung der Lebens-

versicherungsunternehmungen, mit denen vor dem 5. Dezember 1911 Lebensversicherungsverträge geschlossen worden sind, der Nummern der Versicherungsscheine, des Datums des Abschlusses und der Wirksamkeit der einzelnen Verträge und des Jahresbetrages der Beiträge des Angestellten ohne Abzug einer etwaigen Dividende. Wird der Antrag gestellt, so hat der Antragsteller den Versicherungsschein, den Aufnahmeschein, die Prämienquittungen usw. aus den beiden letzten Jahren der Ausgabestelle zur Prüfung des Befreiungsantrages mit der Aufnahmekarte vorzulegen. Sie sind dem Antragsteller nach Entscheidung zurückzugeben. Der am Schluß der Rückseite befindliche Vermerk ist, wenn ein Antrag auf Befreiung nach § 390 vorliegt, von der Ausgabestelle unter Bedrückung des Siegels auszufüllen und zu unterschreiben. Liegt ein Antrag auf Befreiung nach § 390 nicht vor, so wird die Rückseite der Aufnahmekarte nicht ausgefüllt.

II. Versicherungskarten.

Die Versicherungskarten sind bis zum ersten Striche von dem Versicherten, im übrigen von der Ausgabestelle auszufüllen. In den ersten Abschnitt der Außenseite sind Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Geburtsname, Geburtstag und -Jahr, Geburtsort nebst Kreis beziehungsweise Amt, wo er gelegen ist, Wohnort, Straße und Hausnummer, Berufsstellung und Beruf einzutragen. Hierfür gilt das Gleiche, was bei Ausfüllung der Aufnahmekarte zu beachten ist. Der Zuname ist zu unterschreiben.

Der zweite Abschnitt ist auszufüllen, je nachdem der Versicherte von der Beitragsleistung befreit worden ist oder nicht. Hat er keinen Antrag nach § 390 gestellt oder ist der Antrag abgelehnt worden, so ist mit „Nein“ zu antworten. Hat er dagegen den Antrag nach § 390 gestellt und ist ihm stattgegeben worden, so ist mit „Ja“ zu antworten.

In Abschnitt 3 ist unter Bedrückung des Siegels der Ausstellungstag der Versicherungskarte einzusetzen.

9. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Versicherungskarte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittlung des Arbeitgebers zuzustellen. Die unbefugte Zurückbehaltung der Versicherungskarte macht nicht nur für alle Nachteile verantwortlich, die den Versicherten daraus entstehen, sondern ist auch strafbar (§§ 199, 341 Nr. 2).

2. Abschnitt.

Ersatz der Versicherungskarten.

10. Die Versicherungskarte soll in der Regel durch eine neue ersetzt werden, wenn die Felder für die Eintragung der Beiträge beziehungsweise das Einkleben der



Beitragsmarken gefüllt sind, spätestens aber vor Ablauf von 5 Jahren seit Ausstellung der Karte (§ 195 Abs. 1).

11. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten werden durch neue ersetzt.

12. Auch sonst steht es dem Versicherten jederzeit frei, unter Vorlegung einer neuen Aufnahmekarte eine neue Versicherungskarte zu verlangen (§ 190).

13. Zum Zwecke des Ersatzes der Versicherungskarte hat sich der Versicherte Vordrucke einer Aufnahme- und einer Versicherungskarte und die dazu gehörige Belehrung geben zu lassen, beide genau auszufüllen — die Versicherungskarte jedoch nur bis zum ersten Strich — und durch deren Einreichung bei der Ausgabestelle die Ausstellung einer neuen Versicherungskarte zu beantragen.

14. Die neue Karte wird in den Fällen der Ziffern 10 und 12 sofort nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziff. 5 bis 8) ausgestellt. Jedoch gelten folgende besondere Bestimmungen:

I. Die Ausstellung der neuen Karte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zurzeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Versicherungskarte Anspruch auf ihren Ersatz. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Karte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Karte zu Unrecht ausgestellt worden ist oder daß der Antragsteller bereits berufsunfähig ist. In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Karte zunächst abzulehnen und die Reichsversicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe um eine baldige Äußerung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung von Ruhegeld unter Anerkennung seiner Berufsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hat. Im übrigen ist nach Ziffer 6 Absatz 3 zu verfahren.

II. Die neue Karte erhält als Nummer die auf die Nummer der vorhergehenden Karte folgende Zahl. Enthält die alte Karte beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als Berufsstellung ist diejenige einzutragen, die der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte innehat, auch wenn auf der früheren Karte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn ein Versicherter in seinem Beruf eine höhere Stellung erhalten hat oder wenn er in einen anderen Beruf übergetreten ist. Hat der Versicherte die bisherige Berufsstellung nur vorübergehend aufgegeben, um sie bei geeigneter Arbeitsgelegenheit wieder einzunehmen, so kann auch die frühere Beschäftigung eingetragen werden.

III. Die alte Versicherungskarte ist dem Versicherten zurückzugeben.

15. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten (Ziff. 11) werden nach folgenden Grundsätzen durch neue ersetzt (§ 197):

I. Der Versicherte hat mit der ausgefüllten Aufnahme- und Versicherungskarte die etwa noch vorhandene alte Versicherungskarte bei der Ausgabestelle einzureichen.

II. Die Außenseite der neuen Versicherungskarte erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit diese nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die neue Karte die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkenden Ausgabestelle und die Nummer 1. An den Kopf der Karte oder an eine andere geeignete Stelle ihrer Außenseite sind der Vermerk „Erneuert“ und das Datum des Erneuerungstages zu setzen. Auf den für das Siegel bestimmten Platz ist das Siegel der Ausgabestelle zu drücken.

III. Der Nachweis der Beiträge, die in der ersetzten Karte bescheinigt oder mit Beitragsmarken belegt waren, erfolgt zweckmäßig durch Anfrage bei der Reichsversicherungsanstalt, die auf Antrag aus dem Konto des Versicherten seine Beitragsleistung feststellt. Die nachgewiesenen Beiträge überträgt die Ausgabestelle in die neue Versicherungskarte.

IV. Die erneuerte Karte ist nebst der alten dem Versicherten auszuhändigen.

3. Abschnitt.

Weitere Behandlung der Aufnahmekarten.

16. Die im Laufe eines Monats eingegangenen Aufnahmekarten sind von der Ausgabestelle zu sammeln und am Schlusse des Monats unmittelbar an die Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf zu senden. Rückfragen der Reichsversicherungsanstalt sind alsbald zu beantworten.

4. Abschnitt.

Berichtigung von Versicherungskarten.

17. Versicherungskarten, in denen sich offenbar unrichtige Angaben hinsichtlich der Personalien oder der Befreiung von der Beitragsleistung oder der Beiträge selbst befinden oder in denen Beitragsmarken in nicht zutreffender Zahl oder Art enthalten sind, werden im Unterschiede von den Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht von den Ausgabestellen berichtigt. Sie können von der Reichsversicherungsanstalt und dem Rentenausschusse oder von den Beauftragten beider eingefordert und berichtigt werden.

III. Teil.

Schlußbestimmungen.

18. Die Reichsversicherungsanstalt liefert die Vordrucke zu Aufnahme- und Versicherungskarten und die Abdrucke der dazu gehörigen Belehrung sowie die Vordrucke zu den Übersichten (§ 181) kostenlos an die Ausgabestellen. Die Ergänzung des Vorrates hat die Ausgabestelle bei der Reichsversicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen.

19. Die Ausstellung und der Erfaß der Versicherungskarten erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die den Ausgabestellen nach § 196 von der Reichsversicherungsanstalt zu gewährende Vergütung ist vom Bundesrate für jede Versicherungskarte auf 3 Pfennige festgesetzt worden (R.=G.=Bl. S. 406).

20. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, die weder verbleicht, noch vermischt oder abdruckt, mit Ort und Datum zu versehen und durch Beidrückung des Siegels zu beglaubigen. Einer Unterschrift des Beamten bedarf es auf der Aufnahmekarte nur in dem Falle des § 390, in der Versicherungskarte nur im Falle der Übertragung von Beiträgen (Ziff. 15, III). Abänderungen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen des unrichtigen Textes bewirkt werden; sie sind mit dem Datum zu versehen und, soweit sie von einer Behörde vorgenommen wurden, durch Beidrücken des Siegels zu beglaubigen.

21. Bei allen mit der Ausstellung und dem Erfaße von Karten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß den Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben.